

Richtlinien

1. Wahlwerbung

- (1) Die Möglichkeit zur Plakatierung politischen Wahlwerbung wird sechs Wochen vor dem Wahltag eröffnet.
- (2) Im Innenstadtbereich (siehe 3. (1)) werden keine Plakatständer für Wahlen genehmigt. Im Innenstadtbereich besteht die Möglichkeit, auf den von der Stadt bereitgestellten Plakatwänden je ein Plakat pro Partei und Wahltag anzubringen. Die Ordnungsnummer auf den Plakatwänden entspricht der Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel. Finden mehrere Wahlen an einem Tag statt ist die Gremienwahl ausschlaggebend, die die aktuell kürzere Wahlperiode beendet. Sollten die Plätze auf der Wahltafel nicht ausreichen, werden die Flächen nach dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit vergeben und die Ordnungszahlen für jede einzelne Stellwand verlost.
- (3) Spätestens neun Wochen vor der Wahl, ist beim Ordnungsamt ein formeller Antrag auf Anbringung der Wahlwerbung an den Anschlagstafeln und Dreiecksständern einzureichen. Dieser wird auf Anfrage beim Ordnungsamt ausgehändigt.
- (4) Pro Dreiecksständer muss auf nur einem Plakat, auf der Vorderseite am oberen rechten Eck, ein spezieller Aufkleber der Stadt angebracht werden. Diese werden nach Eingang und Genehmigung des Antrags an die Parteien verschickt.
- (5) Pro Wahl und Partei bzw. Wähler*innengruppe sind maximal 50 Dreiecksständer genehmigungsfähig. Dies ist nur im Außenbereich möglich. Eine Wahl iSd Verordnung fasst gegebenenfalls alle Einzelwahlen zusammen, die an einem Wahltag stattfinden.
- (6) Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen keine Styroporplakatplatten verwendet werden, die zB mit Kabelbindern an Masten o.ä. befestigt werden.

2. Plakatierung für Veranstaltungen

- (1) Eine Plakatierung für eine Veranstaltung, die außerhalb des Stadtgebiets stattfindet, ist nur genehmigungsfähig, wenn die Veranstaltung einen überregionalen oder sonstigen besonderen Charakter hat und für die Zielgruppe auf andere Art und Weise nicht oder nur schwer erreichbar ist.

- (2) Werbung für politische Veranstaltungen

a) Politischen Parteien, Wähler*innengruppen, Bürger*inneninitiativen, sonstigen Initiativen oder Interessengruppen kann für Veranstaltungen die Genehmigung zur Plakatständerwerbung erteilt werden. Die Genehmigungsfähigkeit bezieht sich nur auf politische Veranstaltungen, die im Stadt- und Landkreis Freising veranstaltet werden; im Landkreis nur insofern, als die Veranstaltung für den ganzen Kreis bedeutsam ist. Die Plakatwerbung darf frühestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn ausgeübt werden.

b) Im Zeitraum der Wahlwerbung im Sinne von 1. (2), also sechs Wochen vor der Wahl, werden für politische Veranstaltungen im Innenstadtbereich pro Partei oder Wähler*innengruppe keine Plakatstände genehmigt.

(3) Ausstellungen und Messen

Für die Ausstellungen und Messen (z.B. Niederbayernschau, Oberbayernschau, Freisinger Frühjahrsausstellung u.ä.) darf mit Plakatdreieckständen im Innenstadtbereich geworben werden. Die Erlaubnis für Plakatwerbung für Ausstellungen und Messen kann nur dann erteilt werden, wenn diese Ausstellungen und Messen von der Größenordnung her über den Stadt- bzw. Landkreis Freising hinausgehen, also überregionale Bedeutung haben.

(4) Werbung für Zirkus- und Schaustellerveranstaltungen

In Freising gastierenden Zirkusunternehmen oder Veranstaltungen mit Schaustellern kann die Genehmigung zur Werbung mit Plakatständen oder Transparenten erteilt werden, wobei die Einzelheiten von der Verwaltung festgelegt werden.

(5) Werbung für kulturelle Veranstaltungen:

Für kulturelle Veranstaltungen (z.B. Diavortrag, Theateraufführung, Dichterlesungen, nicht aber Tanzveranstaltungen), die ausschließlich im Stadtgebiet Freising veranstaltet werden, kann die Genehmigung zur Werbung mit Plakatständen erteilt werden.

(6) Für Flohmärkte wird eine Genehmigung zur Werbung mit Plakatständen nicht erteilt. Ausgenommen hiervon sind Flohmärkte für ausschließlich caritative Zwecke.

(7) Die Werbung mit Großwerbetafeln (2x3m) zum Zweck der Wahlwerbung oder für politische Veranstaltungen ist nicht zulässig. Ausgenommen sind die von der Stadt Freising aus Anlass von Wahlen zur Verfügung gestellten gemeindeeigenen Anschlagtafeln.

(8) Die Zahl der Plakatstände zur Veranstaltungen wird je Veranstaltung auf max. 2 im Innenstadtbereich begrenzt. Die Zahl der Plakatstände für Veranstaltungen außerhalb des Innenstadtbereichs wird je Veranstaltung auf max. 10 begrenzt. Die Gesamtzahl der genehmigten Plakatstände für Veranstaltungen soll im Innenstadtbereich nicht mehr als 30 betragen. Die Verwaltung wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen die Höchstzahl zu überschreiten.

3. Allgemeine Bestimmungen

(1) Definition

Als Innenstadtbereich i.S. der Verordnung gilt derjenige Bereich, der in dem beiliegenden Plan rot gekennzeichnet ist. Dieser Plan ist wesentlicher Bestandteil der Verordnung.

(2) Aufstellung

Werbeträger sind so aufzustellen, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie dürfen die Sichtverhältnisse des Straßenverkehrs im Allgemeinen sowie insbesondere vor (Grundstücks-)Einfahrten oder Einmündungen nicht beeinträchtigen. Die Werbeträger müssen von einer

Straßeneinmündung oder einem Fußgängerüberweg mindestens 5m entfernt aufgestellt werden. Die Werbeträger dürfen nicht in die Fahrbahn oder einen eventuell vorhandenen Radweg ragen. Der Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet oder unzumutbar behindert werden. Dabei ist auch auf alle Fälle zu vermeiden, dass Fußgänger genötigt werden, auf die Fahrbahn zu treten, wenn sie die Anschlagflächen eines Werbeträgers sehen wollen. Die Oberkante der Werbeträger die keine Plakatständer sind, darf höchstens 140 cm über dem Boden befindlich angebracht werden. Werbeträger dürfen nicht wesentlich größer sein, als sie zum Tragen von DIN-A 0 Plakaten notwendig sind. Plakate dürfen nicht größer als DIN-A 0 sein.

(3) Nachweis

Zum Nachweis der Einhaltung der Anzahl der Standorte sind auf jedem Plakatständer die Genehmigungskennzeichnungsaufkleber gut sichtbar anzubringen.

(4) Abbau

Alle genehmigten Dreieckständer und sonstigen Werbeträger müssen spätestens am sechsten Tag nach der Veranstaltung entfernt werden. Dies gilt entsprechend für den Wahltag und ggf. den Tag der Stichwahl.

(5) Entfernung

Die Stadt Freising ist berechtigt, alle nicht angemessenen bzw. nicht genehmigten sowie alle nach dieser Verordnung unzulässigen angeschlagenen Plakate oder unzulässig aufgestellten Plakatständer umgehen zu entfernen. Sie sind von dem nach dem Pressegesetz jeweils verantwortlichen Aufsteller dann im städtischen Bauhof abzuholen. Die Stadt Freising stellt für diese Tätigkeit und die dabei entstehenden Aufwendungen des städtischen Bauhofs eine angemessene Auslagererstattung in Rechnung.